

§ 5 Stimmrecht

1. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben jeweils eine Stimme.
2. Die Vertreter der Vereine haben eine Stimme, zusätzlich für jede Jugendmannschaft, die an den vom Kreis ausgeschriebenen Rundenspielen des zu Ende gegangenen Spieljahres bis zum Schluss teilgenommen hat, eine weitere Stimme.
3. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrarbeit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Jeder Verein, der Jugendarbeit betreibt und am Jugendtag nicht teilnimmt, wird mit einem Bußgeld, dessen Höhe der Jugendtag festlegt, bestraft.

§ 6 Verfahren

Die Beurkundung der Jugendtags-Beschlüsse erfolgt durch Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Der Kreisjugendtag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag und Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 7 Anträge

1. Anträge zum Jugendtag können vom Kreisjugendausschuss und von den in der Jugendarbeit tätigen Vereinen eingebracht werden. Sie müssen bis 2 Wochen vor dem Jugendtag bei dem Kreisjugendwart eingehen.
2. Dringlichkeitsanträge können nach Bestätigung der Dringlichkeit (mit 2/3-Mehrheit) behandelt werden. Satzungsänderungen unterliegen nicht dem Dringlichkeitsverfahren!

§ 8 Außerordentlicher Jugendtag

1. Der außerordentliche Jugendtag muss auf Beschluss des Kreisjugendausschusses oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 2/3 der zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen einberufen werden. Er hat innerhalb von 6 Wochen nach Antragsingang stattzufinden.
2. Die Bestimmungen für den Kreisjugendtag finden auch hier Anwendung.

§ 9 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendwart als Vorsitzendem
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart
 - c) dem Schulsportbeauftragten
 - d) den Staffelleitern der Jugendlichen
2. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Jugendausschuss weitere Mitglieder berufen.
3. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die vom Jugendtag aufgestellten Richtlinien für die Jugendarbeit umzusetzen.

Im besonderen sind dies:

- den Jugendspielbetrieb auf Kreisebene durchzuführen
- die Jugendarbeit im Kreis zu koordinieren und jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen
- den Breitensport im Jugendbereich zu fördern
- die Zusammenarbeit mit dem Schulsport zu fördern
- Lehrgänge abzuhalten.

§ 10 Schulsport Basketball

Der Schulsportbeauftragte hat die Aufgabe, den Schulsport-Basketball zu fördern. Zu diesem Zweck arbeitet er mit den Schulen und den zuständigen Schulbehörden zusammen und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein.

§ 11 Spielordnung

1. Für den Jugendspielbetrieb gelten die Spielordnungen des WBV und des DBB mit den nachfolgenden Ergänzungen.
2. Jeder Verein, der mit einer Seniorenmannschaft am Spielbetrieb des Kreises teilnimmt, muss mit mindestens einer Jugendmannschaft an den Rundenspielen des Kreises oder des WBV in Konkurrenz teilnehmen. Vereine, die diese Bestimmung nicht erfüllen, haben für jede fehlende Mannschaft eine Buße **in Höhe von EUR 50,00** an den Kreis zu zahlen. Neugegründete Vereine bzw. Basketballabteilungen sind in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens hiervon entbunden.
3. Einsprüche gegen verhängte Bußen sind innerhalb von 8 Tagen an den Jugendwart zu richten unter Nachweis der eingezahlten Protestgebühr. Die Protestgebühr entspricht den vom WBV festgelegten Protestgebühren. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim Kreis-Rechtswart zulässig.
4. Vereine haben ihre spielberechtigten Spieler, die in Meisterschaftsspielen zum Einsatz kommen sollen, getrennt nach weiblich und männlich, **nur dann mannschaftsweise auf dem Mannschaftsmeldebogen zu melden, wenn mindestens 2 Mannschaften desselben Vereines in der gleichen Altersklasse zum Einsatz kommen. Ist dies nicht der Fall, sind keine Mannschaftsmeldebögen mehr notwendig.**

Soll ein Jugendspieler in 2 Jugendklassen zum Einsatz kommen, so ist er vom Verein entsprechend für beide Mannschaften zu melden.

§ 12 Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung regelt die DBB-JSO:

§ 13 Durchbrechung der Klasseneinteilung

Die Durchbrechung der Klasseneinteilung regelt die DBB-JSO.

§ 14 Jugendliche Ausländer

Jugendliche Ausländer unterliegen den gleichen Bestimmungen wie jugendliche Deutsche.

§ 15 Spielzeiten

Die Regelung der Spielzeit trifft die Ausschreibung unter Beachtung der Regeln sowie der DBB-SO und der DBB-JO.

§ 16 Kreismeisterschaften

Jährlich können Kreismeisterschaften in den Altersklassen U12 bis U20 durchgeführt werden. Nähere Regelungen treffen die Jugendausschreibung des BIEK.

§ 17 Abschlussbestimmungen

1. Die Kreisjugendordnung wird vom Kreisjugendtag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Die Jugendordnung und eventuelle spätere Änderungen treten mit Beschluss durch den Kreisjugendtag in Kraft.
3. Die Jugendordnung wird den Vereinen mit der Ausschreibung für die nächste Saison zugestellt.
Sie tritt mit Wirkung vom 01.07.2003 in Kraft.